



# Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet  
5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“

Gültig ab 2016



Wetzlar, den 15.03.2016

Kreis:	Gießen
Städte / Gemeinden:	Staufenberg, Lollar, Buseck
Gemarkungen:	Daubringen, Lollar, Alten-Buseck
Größe:	164,78 ha
NATURA 2000-Nummer:	5318-303
Verfasser:	Dipl.-Ing. agr. Oliver Ginzler-Donner



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:  
Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
Abteilung für den ländlichen Raum  
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	1
2.	Gebietsbeschreibung .....	3
2.1.	Kurzcharakteristik (Geografische Lage, Naturraum, Klima, Geologie und Böden).....	3
2.2.	Historische und aktuelle Nutzung .....	4
2.3.	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	4
3.	Leitbild, Erhaltungsziele.....	7
3.1.	Leitbild .....	7
3.2.	Erhaltungsziele .....	7
3.3.	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen .....	9
3.4.	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie .....	10
4.	Beeinträchtigungen und Störungen.....	11
4.1.	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT.....	11
4.2.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten.....	12
5.	Maßnahmenbeschreibung - Maßnahmen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen .....	13
5.1.	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (NATUREG-Maßnahmentyp 1).....	13
5.2.	Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands (NATUREG-Maßnahmentyp 2).....	13
5.3.	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und/oder der Habitate von Arten (NATUREG-Maßnahmentyp 3).....	15
5.6.	Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6).....	16
5.7.	Flächen mit rechtlichen Bindungen .....	16
6.	Report aus dem Planungsjournal.....	17
7.	Literatur.....	19
8.	Anhang .....	I

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Verteilung der Lebensraumklassen im FFH-Gebiet laut dem Standarddatenbogen.....	3
Tabelle 2: Erhaltungsziele der LRT des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie .....	8
Tabelle 3: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der LRT .....	9
Tabelle 4: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der Anhang-Arten .....	10
Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT .....	11
Tabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang-Arten.....	12

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersichtskarte des FFH-Gebietes 5318-303 (Quelle: Natureg) .....	1
Abbildung 2: Verteilung Grünland - Ackerland im FFH-Gebiet 5318-303.....	5
Abbildung 3: Umsetzung HALM im FFH-Gebiet5318-303 (Stand 2015).....	6

## 1. Einführung

Das NATURA 2000 Gebiet „Feuchtwiesen bei Daubringen“ (5318-303) besteht aus zwei durch die A 480 voneinander getrennten Teilgebieten. Es befindet sich auf dem Meßtischblatt 5318 „Allendorf (Lumda)“. Die räumliche Lage und Ausdehnung ist der Übersichtskarte (Abbildung 1) zu entnehmen.

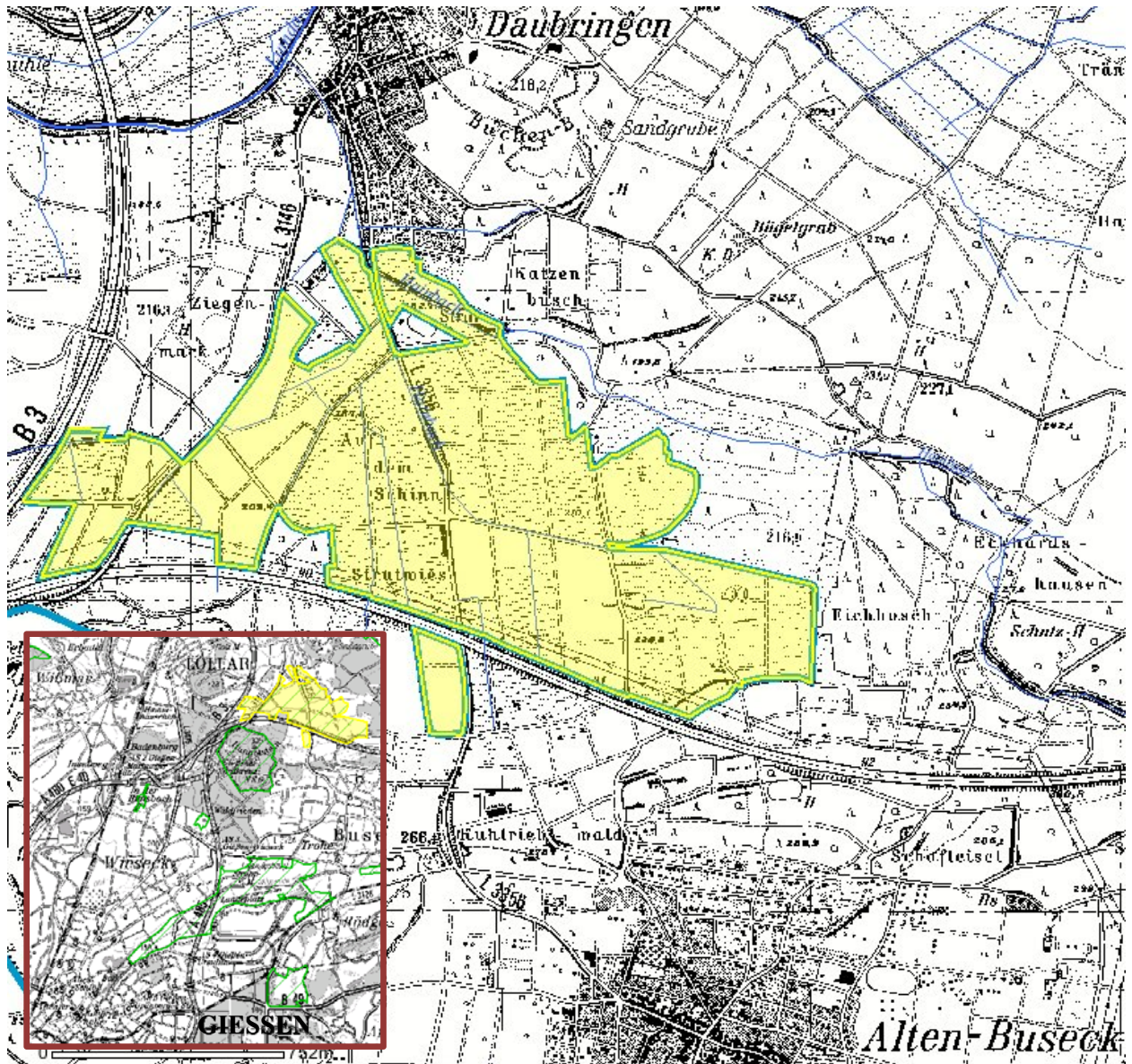


Abbildung 1: Übersichtskarte des FFH-Gebietes 5318-303 (Quelle: Natureg)

Durch die NATURA 2000-Verordnung (HMULV 2008) erfolgte die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet innerhalb des NATURA 2000 Netzes. Die Verordnung enthält die genaue Gebietsabgrenzung und formuliert die Erhaltungsziele für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (LRT) nach Anhang I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES 1992). Die Planung von Maßnahmen innerhalb der besonderen Schutzgebiete ist in Artikel 6 der FFH-Richtlinie festgeschrieben. Diese Maßnahmenplanung soll verhindern, dass eine Verschlechterung des Zustandes der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

eintritt. Als Grundlage für die Maßnahmenplanung dient das Gutachten zur Grunddatenerhebung für das Gebiet aus dem Jahr 2002, überarbeitet 2010 durch das Büro für Landschaftsanalyse / Wetzlar (BfL 2002). In Hessen erfolgt die Aufstellung von Maßnahmenplänen für NATURA 2000 Gebiete nach § 5 (1) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG).

Im Gebiet wurden folgende Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die Grunddatenerhebung festgestellt:

- **EU-Code 6230<sup>\*)</sup>**: Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (0,17 ha)
- **EU-Code 6410**: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (5,13 ha)
- **EU-Code 6510**: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (59,5 ha)

<sup>\*)</sup> **prioritärer Lebensraum**

- ***Maculinea nausithous*** (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- ***Maculinea teleius*** (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Aufgrund der lokalen und regionalen Gegebenheiten sind die beiden Ameisenbläulingsarten und der Borstgrasrasen hervorzuhebende Schutzgüter im Gebiet.

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1. Kurzcharakteristik (Geografische Lage, Naturraum, Klima, Geologie und Böden)

Das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen bei Daubringen“ ist ca. 164 ha groß. Es befindet sich im Landkreis Gießen. Naturräumlich befindet es sich im Übergangsbereich zwischen der Einheit „Vorderer Vogelsberg“ (349.0) und dem „Gießener Lahntal“ (348.10) (Klausing 1988). Es ist fast durchgängig leicht geneigt und nach Norden exponiert. Das Gebiet erstreckt sich über Höhenlagen zwischen ca. 180 bis 245 m ü NN. Auch klimatisch ist das Gebiet in einen Übergangsbereich zwischen atlantischer und subkontinentaler Prägung einzustufen. Die langjährigen Mittelwerte des Jahresniederschlages liegen zwischen 600 – 650 mm und das Jahresmittel der Temperatur bei etwa 8°C (DWD 1981). Das geologische Ausgangssubstrat zur Bodenbildung besteht aus Gesteinen des Miozäns, kleinflächig sind Gesteine vulkanischen Ursprungs ebenfalls aus dem Miozän beigemischt (HLUG 2007). Unter den im Gebiet vorherrschenden wechselfeuchten bis feuchten Standortverhältnissen, bildeten sich wasserbeeinflusste Bodentypen wie Pseudogleye, pseudovergleyte Braunerden bzw. Parabraunerden aber auch Gleye bis hin zu Übergängen zu Niedermooren, die im Gebiet allerdings nur noch in sehr kleinen Resten vorhanden sind.

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Biotopkomplexe, wie sie im FFH-Gebiet laut dem Standarddatenbogen vorzufinden ist.

Tabelle 1: Verteilung der Lebensraumklassen

Lebensraumklassen	Anteil in %
Binnengewässer	2
Ackerkomplex	10
Grünlandkomplex mittlerer Standorte	49
Intensivgrünlandkomplex ('verbessertes Grasland')	18
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	14
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	5
Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	2

## 2.2. Historische und aktuelle Nutzung

Weite Teile der Daubringer Gemarkung wurden in historischer Zeit nicht durch Daubringer Einwohner bewirtschaftet, sondern von Landwirten aus den benachbarten Orten. Diese gewannen auf den feuchten bis nassen Flächen in Daubringen vorwiegend Viehfutter. Der anfallende Wirtschaftsdünger wurde allerdings nicht in Daubringen ausgebracht, sondern auf den Ackerflächen in den Heimatorten (Mainzlar, Staufenberg). Dies hatte zur Folge, dass durch den stetigen Abtransport von Biomasse und den damit einhergehenden Nährstoffexport, viele Flächen zunehmend aushagerten. Der Aushagerung ebenfalls förderlich war der Umstand, dass es im heutigen FFH-Gebiet früher größere Hutungen gab, die der Allmendenutzung unterlagen. Die Besonderheit dieser Allmendenutzung war, dass nicht nur Daubringer Tiere gehütet wurden, sondern anscheinend sogar Herden aus Lollar, Staufenberg, Buseck und Wieseck auf diesen Flächen weideten.

Mit dem Beginn der Industrialisierung zur Mitte des 19. Jahrhunderts, entstanden zunehmend Erwerbsalternativen außerhalb der Landwirtschaft. Die Zunahme einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeit geht einher mit der Zunahme von Grünlandflächen zu Lasten der Ackerflächen. Nichtsdestotrotz ist die Wiesennutzung im Gebiet eine sehr alte Nutzungsform. Gerade das Grünland feuchter bis nasser Standorte nahm in früheren Zeiten deutlich größere, zusammenhängende Bereiche ein. Der Bau von Entwässerungsgräben und Drainagen führte zu einer massiven Veränderung des Landschaftswasserhaushaltes und hatte große Auswirkungen auf das Grünland. Heutzutage nimmt die Ackernutzung im FFH-Gebiet nur eine untergeordnete Stellung ein. Dauergrünland findet man auf fast 88% (ca. 123 ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche, Ackerflächen machen nur rund 12% (17 ha) der Fläche aus (Quelle: landwirtschaftliche Antragsdaten 2014, ca. 140 ha beantragte Fläche, vgl. Abb. 2). Kleinere Bereiche werden nicht als landwirtschaftlich genutzte Fläche beantragt, sind aber auch als Grünland einzustufen, was den Prozentsatz der Grünlandnutzung noch erhöhen würde. Das Grünland wird vorwiegend als ein- bis zweischürige Wiese genutzt, Teile befinden sich unter Rinderbeweidung oder sind als Pferdekoppeln in Nutzung. Etwa 74 ha des Grünlandes, das entspricht 60 %, werden durch das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (**HALM**) im Förderverfahren „Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ (H1) gefördert (Stand: HALM-Antragstellung 2014), für 49 ha Grünland besteht bisher noch keine Förderung durch das HALM (vgl. Abb.3).

## 2.3. Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet befindet sich in den Gemarkungen Daubringen (Gemeinde Staufenberg), Gemarkung und Gemeinde Lollar und Alten-Buseck (Gemeinde Buseck) und liegt im Landkreis Gießen.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes im Netz Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (2) 2 HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum.



Abbildung 2: Verteilung Grünland - Ackerland im FFH-Gebiet 5318-303





Abbildung 3: Umsetzung HALM im FFH-Gebiet 5318-303 (Stand 2015)

### **3. Leitbild, Erhaltungsziele**

#### **3.1. Leitbild**

Als Leitbild für das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen bei Daubringen“ nennt das Gutachten zur Grunddatenerhebung (BfL 2002) eine offene, großflächig durch extensive Grünlandnutzung geprägte Agrarlandschaft. Das historisch gewachsene niedrige Nährstoffniveau soll erhalten bleiben. Die beiden Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, profitieren von der extensiven Nutzung, die im Gebiet eine lange Tradition besitzt. Zur Erhaltung der Landschaft dient vorrangig die Weiterführung der extensiven Wiesennutzung. Nur eine unter geordnete Rolle spielen strukturelle Maßnahmen an Gehölzen bzw. Gewässern.

#### **3.2. Erhaltungsziele**

Die Tabelle 2 enthält die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und die Arten der FFH-Richtlinie, die in der NATURA 2000-Verordnung (HMULV 2008) festgelegt sind.

Tabelle 2: Erhaltungsziele der LRT des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
<p><b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<p><b>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</li> <li>• Erhaltung des Wasserhaushalts</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<p><b>6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</li> <li>• Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> </ul>
Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
<p><b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i></li> <li>• Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.</li> <li>• Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen</li> </ul>
<p><b>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica scabrinodis</i></li> <li>• Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt</li> <li>• Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen</li> </ul>

### 3.3. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

Tabelle 3: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der LRT

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand <sup>1)</sup> Ist (2002)	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	B	B	B	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	A	A	A	A
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	B	B	B	B

<sup>1)</sup> Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen werden folgende Kriterien herangezogen (Bundesamt für Naturschutz 2010):

- Größe des Verbreitungsgebietes (über das Gebiet hinausgehend)
- Flächengröße (lokale Abgrenzung)
- Struktur und Funktionen (inkl. lebensraumtypischen Strukturen und Arteninventar)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden entsprechend den Empfehlungen nach Schnitter et al. (2006) bewertet und in die Wertstufen A (hervorragend), B (gut) und C (mittel bis schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für den entsprechenden Lebensraumtyp berechnet.

### 3.4. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der Habitats der FFH-Anhang II-Arten wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

Tabelle 4: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der Anhang-Arten

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand <sup>2)</sup> Ist (2001)	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	B	B	B	B
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea teleius</i> )	B	B	B	B

<sup>2)</sup> Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Arten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Größe des Verbreitungsgebietes, Größe des Lebensraumes, Bestandsgröße
- Habitatqualität (z.B. Landschaftsstruktur, hoher Grenzlinieneffekt, Vorkommen von Großem Wiesenknopf, Vorkommen der Wirtsameisen usw.)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit).

Die einzelnen Kriterien werden bewertet und in die Populationszustände (Wertstufen) A (hervorragend), B (gut) und C (mittel bis schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für die entsprechende Art berechnet.

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

Die Offenlandlebensraumtypen können lt. GDE durch eine Reihe von Bewirtschaftungsfaktoren bedroht oder gefährdet werden. Flächenhaft am relevantesten sind Änderungen der Nutzung (Aufgabe und Intensivierung) und Beweidung / Überbeweidung der LRT-Flächen.

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsaufgabe/Unternutzung</li> <li>• Nutzungsintensivierung</li> <li>• Nährstoffeinträge</li> <li>• Beweidung / Überbeweidung</li> <li>• Schädigung der Grasnarbe durch Schwarzwild</li> <li>• Stauden-Lupine / invasiver Neophyt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffeintrag</li> </ul>
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsaufgabe/Unternutzung</li> <li>• Nutzungsintensivierung</li> <li>• Nährstoffeinträge</li> <li>• Schädigung der Grasnarbe durch Schwarzwild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffeintrag</li> </ul>
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsaufgabe/Unternutzung</li> <li>• Nutzungsintensivierung</li> <li>• Nährstoffeinträge</li> <li>• Unzureichende, unsachgemäße Beweidung (mit Schafen)</li> <li>• Trittschäden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffeintrag</li> </ul>

\*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

## 4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten

Tabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang-Arten

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase Mitte Juni - Anfang Sept.)</li> <li>• Nutzungsintensivierung</li> <li>• Nährstoffeinträge</li> </ul>	
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea teleius</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase Mitte Juni - Anfang Sept.)</li> <li>• Nutzungsintensivierung</li> <li>• Nährstoffeinträge</li> </ul>	

\*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

## 5. Maßnahmenbeschreibung - Maßnahmen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar erfolgen.

Hinweis: Da keine Maßnahmen der NATUREG-Maßnahmentypen 4 und 5 geplant sind, entfallen die jeweiligen Kapitel in diesem Maßnahmenplan.

### 5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

#### Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Anhang Karte 1):

Auf der Karte „**Ordnungsgemäße Landwirtschaft**“ sind mit dem **Maßnahmencode 16.01.** vorwiegend Ackerflächen abgegrenzt. Darüber hinaus wurden 2 dauerhafte Pferdekoppeln in diese Gruppe von Flächen übernommen. Beide Flächen werden nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen beantragt. Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie nach guter landwirtschaftlicher Praxis genutzt werden. Nichtsdestotrotz sind Extensivierungsmaßnahmen auf den Ackerflächen des FFH-Gebietes (Ökologischer Landbau, Schutzstreifen etc.) prinzipiell sinnvoll und wünschenswert.

Unter dem **Maßnahmencode 16.04.** „Sonstige“ (Anhang Karte 2) sind alle sonstigen Flächen zusammengefasst (v. a. Wege, Straßen, Gräben etc.) für die keine Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes vorgesehen sind. Der turnusgemäßen Unterhaltung der Flächen steht nichts entgegen.

### 5.2. Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

Die Maßnahmen in diesem Kapitel dienen dazu, den aktuell günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu erhalten. Es besteht laut FFH-Richtlinie das Verschlechterungsverbot für die jeweiligen Erhaltungszustände. Als vorrangiges Instrument zur Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie dient der freiwillige Vertragsnaturschutz. Details zu den momentan zur Verfügung stehenden Förderverfahren, sind der Richtlinie zum Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM), in der aktuellen Fassung vom 21.09.2015, zu entnehmen.

#### Zweischürige Mahd des Borstgrasrasens (Anhang Karte 3):

Diese Maßnahme (**Maßnahmencode 01.02.01.02.**) umfasst einen kleinen Bereich von etwa 0,5 ha Größe, der bisher noch nicht als landwirtschaftlich genutzte Fläche beantragt wurde. Auf der Fläche sind sehr kleinräumig unterschiedliche Lebensraumtypen miteinander verzahnt. Der Fokus muss nach gutachterlicher Meinung hier allerdings auf die Förderung des Borstgrasrasens (LRT 6230\*) gelegt werden. Bisher scheint zwar in unregelmäßigen Abständen eine Nutzung stattzufinden, diese ist allerdings außerhalb



jeglicher Lenkung durch den Vertragsnaturschutz und muss als ungeeignet bez. der Erhaltung des LRT bezeichnet werden. Auf dieser Fläche ist mit hoher Priorität eine zweimalige Mahd ohne Düngung zu installieren. Die erste Nutzung sollte nicht vor Mitte Juni erfolgen, die zweite Nutzung sollte abhängig vom Aufwuchs mindestens 8 Wochen nach der 1. Mahd durchgeführt werden.

#### **Mahd der Pfeifengraswiese im ehemaligen Depot (Anhang Karte 4):**

Diese Maßnahme ist ebenfalls räumlich sehr begrenzt vorgesehen (**Maßnahmcodes 01.02.01.02.**). Es handelt sich um einen kleinen Teil der Freifläche des ehemaligen Depots. Die Fläche soll zweimal im Jahr gemäht werden. Die erste Mahd sollte zwischen Ende Mai und Mitte Juni stattfinden, die zweite Mahd kann ab September erfolgen. Auf der Fläche finden sich die letzten verbliebenen Fragmente der Pfeifengraswiesen im ehemaligen Depot. Die Bestände sollen nicht gedüngt werden und das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.

#### **Mahd mit besonderen Vorgaben - abgestimmt auf den Lebenszyklus der beiden *Maculinea*-Arten (Anhang Karte 5)**

Auf im Gutachten speziell ausgewiesenen wichtigen Vermehrungsflächen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sollen die Nutzungszeitpunkte an den Rhythmus der Schmetterlinge angepasst werden. In der Maßnahmenkarte im Anhang sind zusätzlich zu den aktuellen Schmetterlingshabitaten auch solche Flächen integriert, die vom Gutachter als potentielle Entwicklungshabitate für die beiden Ameisenbläulingsarten eingestuft wurden. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen sollte ohne den Einsatz von Düngemitteln erfolgen. Eine Erste Mahd (mit Abfuhr des Mähgutes) sollte zwischen dem 25.05. und dem 15.06. stattfinden. Die zweite Nutzung durch Mahd oder auch (Schaf-) Beweidung soll erst wieder ab September durchgeführt werden (**Früh-Spät-Mahd-Modell, Maßnahmcodes 01.02.01.06.**).

#### **Mahd mit besonderen Vorgaben - Extensive Grünlandnutzung (Anhang Karte 6):**

Durch die extensive Grünlandnutzung (**Maßnahmcodes 01.02.01.**) ohne die Ausbringung von Düngemitteln (mit Abfuhr des Mähgutes), können die historisch gewachsene Agrarlandschaft und die darin ansässigen Arten und Habitate gefördert werden. In der Maßnahmenkarte im Anhang sind zusätzlich zu den Lebensraumtyp-Flächen mit aktuell günstigem Erhaltungszustand (Lebensraumtypen 6510 und 6410, Wertstufen A & B), auch diejenigen Flächen mit ungünstigem Erhaltungszustand (Lebensraumtypen 6510 und 6410, Wertstufe C) und auch Flächen ohne das aktuelle Vorkommen von Lebensraumtypen zusammengefasst. Sinnvoll ist die Grünlandnutzung entweder in Abstimmung auf den Lebenszyklus der beiden Ameisenbläulinge (Früh-Spät-Mahd-Modell, Maßnahme 01.02.01.06.) oder als Heuwiesennutzung mit einer ersten Mahd nicht vor Mitte Juni. Eine zweite Nutzung (Mahd oder Beweidung) ist in Abhängigkeit des Aufwuchses wünschenswert und sollte frühestens 6-8 Wochen nach der ersten Nutzung stattfinden.

#### **Besucherlenkung / Beschilderung**

Die Zufahrtsstraße zum ehemaligen Depot ist u.a. aufgrund Ihrer Breite eine beliebte Anlaufstelle für Hundehalter. Durch das Aufstellen von Informationsschildern an geeigneten Stellen soll erreicht werden, dass Besucher sensibilisiert werden bezüglich der Ziele im Natura 2000 Gebiet. Zusätzlich sollte darauf hingewiesen werden, dass durch übermäßige Verunreinigungen der Grünlandflächen mit Hundekot auch die Nutzbarkeit der Flächen zur Futtergewinnung für landwirtschaftliche Nutztiere sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

### 5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und/oder der Habitate von Arten (NATUREG-Maßnahmentyp 3)

#### **Bekämpfung von Neophyten (Anhang Karte 7):**

Nach aktuellem Wissensstand kommt die Stauden-Lupine (*Lupinus polyphyllus*) auf zwei LRT Flächen vor (vgl. Karte im Anhang). Die weitere Ausbreitung im Gebiet sollte unbedingt verhindert werden. Als Maßnahmen zur Bekämpfung der Pflanze sollte diese, im Zweifelsfall auch außerhalb der üblichen Wiesennutzung, zwei bis dreimal im Jahr geschnitten, ausgestochen oder ausgegraben werden. Die Fruchtbildung der Pflanze, und somit die Möglichkeit der weiteren Ausbreitung, kann hierdurch unterbunden werden.

**(Maßnahmencode 11.09.03.)** Benachbart zu der Grünlandfläche an der Landstraße zwischen Alten-Buseck und Daubringen befindet sich ein Graben inklusive einer kleinen Brachfläche. Sowohl der Graben, als auch die Brachfläche sind Wuchsorte der Lupine. Auf diesen Flächen sollte, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Buseck, versucht werden, die Lupine mechanisch zu bekämpfen. Nur so kann verhindert werden, dass diese Flächen immer wieder als Quellflächen für Lupinen fungieren.

#### **Bekämpfung der Herbst-Zeitlose (Anhang Karte 8; Maßnahmencode 01.09.)**

Im Gebiet momentan räumlich noch sehr begrenzt, stellt die Herbst-Zeitlose (*Colchicum autumnale*) für die landwirtschaftliche Verwertung des Grünlandaufwuchses ein (noch) geringes Problem dar. Durch die extensive Nutzung und die (wechsel-) feuchten Standortbedingungen begünstigt, existieren kleinräumige Problembereiche. In diesen Bereichen sollte regelmäßige, mechanische Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung der Herbst-Zeitlosen wenn möglich zu verhindern. Nach Studien der Universität Gießen (Jung et al. 2012) hat ein Mulchen der Herbst-Zeitlosenbestände gegen Ende April – Anfang Mai bei einer Pflanzenhöhe von etwa 25 cm gewisse Erfolgsaussichten. Das Mulchgut sollte hierbei maximal zerkleinert und diese Maßnahme sollte zwingend mehrere Jahre hintereinander durchgeführt werden.

#### **Beweidung mit Rindern (Anhang Karte 9; Maßnahmencode 01.02.08.05.):**

Auf einem großen Teil des eingezäunten ehemaligen NATO-Depots ist nach einer langen Zeit einer nicht vorhandenen, oder für die ehemals dort ausgeprägten LRT ungenügenden Nutzung, die Beweidung mit Rindern installiert worden. Zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Fläche wurde das z. T. stark verbrachte Gelände großflächig gemulcht. Die Mähbarkeit der Fläche ist durch unebenes Gelände und einige weitere Erschwernisse stark beeinträchtigt (Ausnahme: Pfeifengraswiese, s. Kap. 5.2). Die Beweidung findet ohne Zufütterung statt und soll, auch durch weidepflegerische Maßnahmen, helfen die ehemals vorhandenen LRT zu regenerieren.

## 5.6. Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

### Gehölzpflege (Anhang Karte 10):

Unter dem **Maßnahmcodes 12.01.03.** sind Gehölze trockener bis nasser Standorte zusammengefasst, für deren Pflege und Erhalt ein gelegentlicher Rückschnitt unter kommunaler, forstlicher oder sonstiger Regie erfolgen sollte.

### Entfernung standortfremder Gehölze (Anhang Karte 11):

Die Entfernung standortfremder Pappeln (**Maßnahmcodes 12.04.03.**) ist lediglich an einer Fläche im FFH-Gebiet vorgesehen (vgl. Karte im Anhang). Vor der Entfernung sind artenschutzrechtliche Belange zu klären und die Fällung sollte außerhalb der Brut- und Setzzeit der Vögel stattfinden. BfL (1996) berichten, dass sich unter den Pappeln ein ehemaliges Niedermoor befindet. Nach der Entfernung der Bäume und teilweise Freistellung der Flächen von Gehölzen, wäre eine Reaktivierung des Niedermoores im Bereich des Möglichen.

### Bekämpfung von Neophyten (Anhang Karte 12; Maßnahmcodes 11.09.03.).

In unmittelbarer Nähe zu den standortfremden Pappeln (s. Maßnahme 12.04.03. Karte 10) befindet sich eine etablierte Population von Riesen-Bärenklau (*Heraclium mantegazzianum*). Auch diese Pflanze sollte durch mehrmalige mechanische Bekämpfung (Ausstechen etc.) an einer weiteren Ausbreitung gehindert werden.

## 5.7. Flächen mit rechtlichen Bindungen

### Kompensationsflächen/Ausgleichsflächen

Es scheint im FFH-Gebiet keine kommunalen Ökokontoflächen zu geben. Lediglich eine private Ökokontofläche konnte identifiziert werden und ist im Anhang in Karte 13 dargestellt.

## 6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme Nr. ▲	Planungsraum- ID	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund- maßnahme	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Jahr
15526	452	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Mechanische Bekämpfung der Herbst-Zeitlose ( <i>Colchicum autumnale</i> ) durch z. B. frühen Schröpfschnitt	Regulierung / Minderung des Vorkommens der Herbst-Zeitlose	3	ja	0,00	2017
15525	452	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Bekämpfung des Riesen-Bärenklau ( <i>Heracleum mantegazzianum</i> )	Verhinderung der Ausbreitung des Riesen-Bärenklau	6	ja	0,00	2017
15524	452	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Information und Lenkung von Besuchern im Gebiet durch Hinweisschilder	Minimierung der Störungen durch Besucher / freilaufende Hunde	2	ja	1.000,00	2016
14586	452	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Flächen mit rechtlichen Bindungen	Kompensationsfläche / Ausgleichsfläche	6	nein	0,00	2015
14322	452	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Bekämpfung der Stauden-Lupine ( <i>Lupinus polyphyllus</i> )	Zurückdrängung bzw. Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Stauden-Lupine ( <i>Lupinus polyphyllus</i> )	3	ja	0,00	2017
14269	452	Beweidung	01.02.08.05.	Beweidung mit Extensivrindern	Erhalt und Förderung der wertvollen Grünlandbestände im ehemaligen Depot (LRT 6410, 6510)	3	ja	0,00	2017
14268	452	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Extensive Grünlandnutzung, keine Düngung, Früh-Spät-Mahd oder Heuwiesennutzung	Förderung des artenreichen mageren Grünlandes (kein LRT)	5	ja	0,00	2017
14266	452	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Extensive Grünlandnutzung, keine Düngung, Früh-Spät-Mahd oder Heuwiesennutzung	Förderung des artenreichen mageren Grünlandes (LRT 6510 WST C)	3	ja	0,00	2017
6756	452	Gehölzpflege	12.01.03.	Gehölzpflege durch gelegentlichen Rückschnitt.	Erhalt und Pflege der Gehölze	6	nein	0,00	2016
6755	452	Sonstige	16.04.	Wege, Straßen, Gärten, Gräben & Sonstige Flächen	Keine Maßnahmen	1	nein	0,00	2016
6485	452	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Extensive Grünlandnutzung, keine Düngung, Früh-Spät-Mahd oder Heuwiesennutzung	Erhaltung der extensiven Wiesen, LRT 6510	2	ja	0,00	2017
6397	452	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd,	01.02.01.06.	1. Mahd im Zeitraum zwischen 25.05. und 15.06.; 2. Mahd oder Beweidung ab Anfang	Wiederbesiedlung potentieller Vermehrungshabitate der	5	ja	0,00	2017

		belassen von Saumstreifen)		September (entsprechend dem Lebenszyklus der <i>Maculinea</i> -Arten)	beiden <i>Maculinea</i> -Arten				
6391	452	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	1. Mahd im Zeitraum zwischen 25.05. und 15.06.; 2. Mahd oder Beweidung ab Anfang September (entsprechend dem Lebenszyklus der <i>Maculinea</i> -Arten)	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der beiden <i>Maculinea</i> -Arten	2	ja	0,00	2017
6390	452	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd der Pfeifengraswiese innerhalb des ehemaligen Militär-Depots	Sicherung und Förderung der Restbestände Pfeifengraswiese (LRT 6410)	3	ja	0,00	2017
6305	452	Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze	Entfernung standortfremder Hybrid-Pappeln	6	nein	0,00	2016
6271	452	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ohne weitere Auflagen	Landwirtschaftliche Nutzung	1	ja	0,00	2017
5975	452	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweimalige Mahd des Borstgrasrasens der Wertstufe B	Sicherung des Borstgrasrasens (LRT 6230*)	2	ja	0,00	2017

## 7. Literatur

Bundesamt für Naturschutz (2010): Monitoring gemäß FFH-Richtlinie.

URL: [http://www.bfn.de/0315\\_ffh\\_richtlinie.html](http://www.bfn.de/0315_ffh_richtlinie.html)

Deutscher Wetterdienst (DWD) (1981): Das Klima von Hessen. – Standortkarte im Rahmen der Agrarstrukturellen Vorplanung, Wiesbaden: 115 S.

Büro für Landschaftsanalyse (BfL) (1996): Schutzwürdigkeitsgutachten zum einstweilige sichergestellten NSG „Feuchtwiesen bei Daubringen“, Gießen: 164 S. (unveröffentlicht)

Büro für Landschaftsanalyse (BfL) (2002): Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management für das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen bei Daubringen“ (Gebiets Nr. 5318-303), Im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, Wetzlar: 41 S. (unveröffentlicht)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010, GVBl. I 2010, 629, Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) (2008): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008, GVBl I, Nr. 4, S. 29ff, Wiesbaden.

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) (2007): Geologische Übersichtskarte von Hessen 1:300000

Jung, L., Donath, T., Eckstein, L., Otte, A. (2012): Regulierung der Herbst-Zeitlose (*Colchicum autumnale* L.) in extensiv genutztem Grünland: - Endbericht zum DBU geförderten Projekt, Gießen: 86 S.

Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der Naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. – Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz 67, Wiesbaden: 43 S.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff)

Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S.

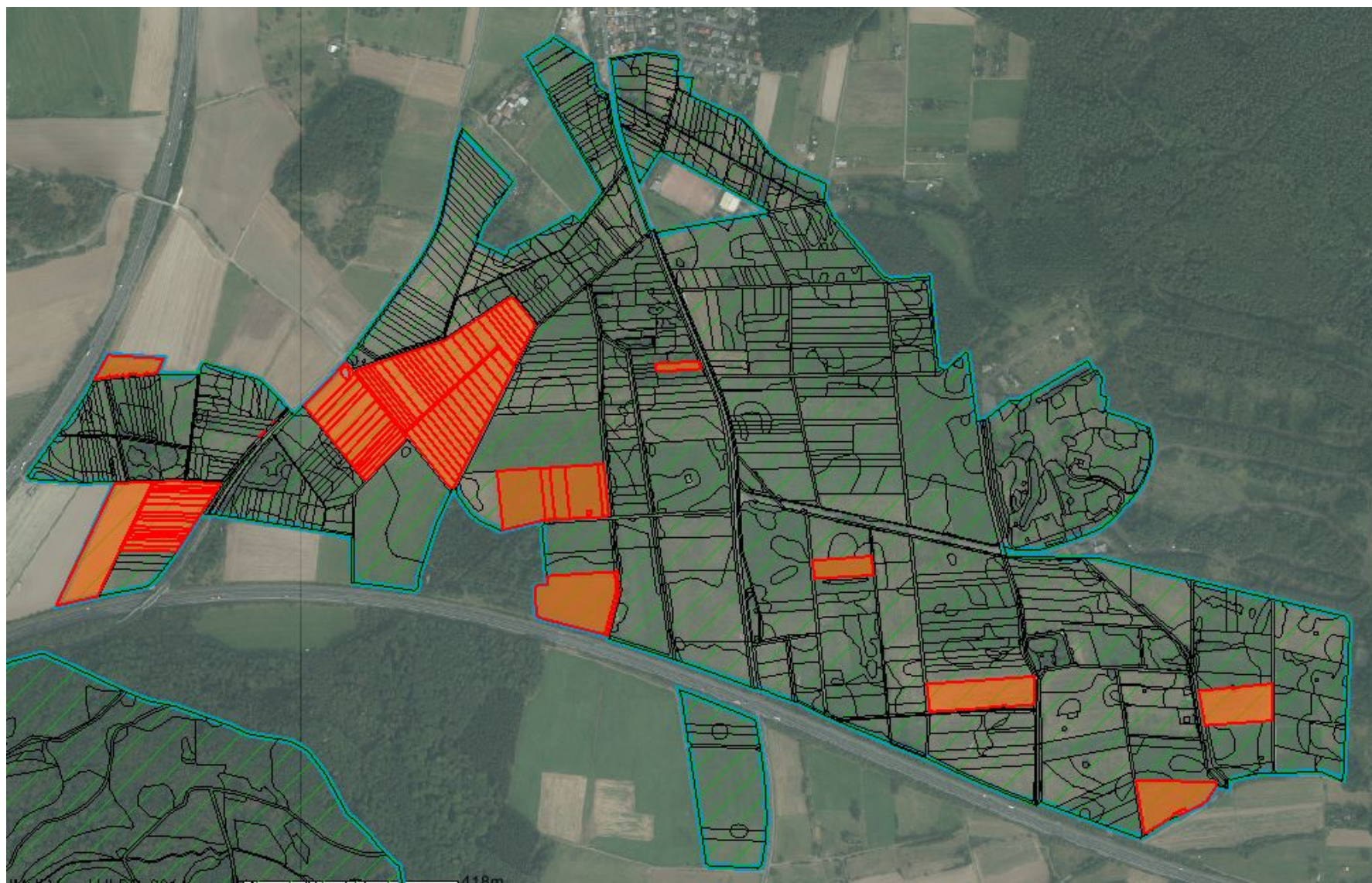
## 8. Anhang

Die im vorstehenden Planungsjournal festgelegten Maßnahmen sind auf folgenden Maßnahmenkarten grafisch dargestellt.

### Kartenverzeichnis

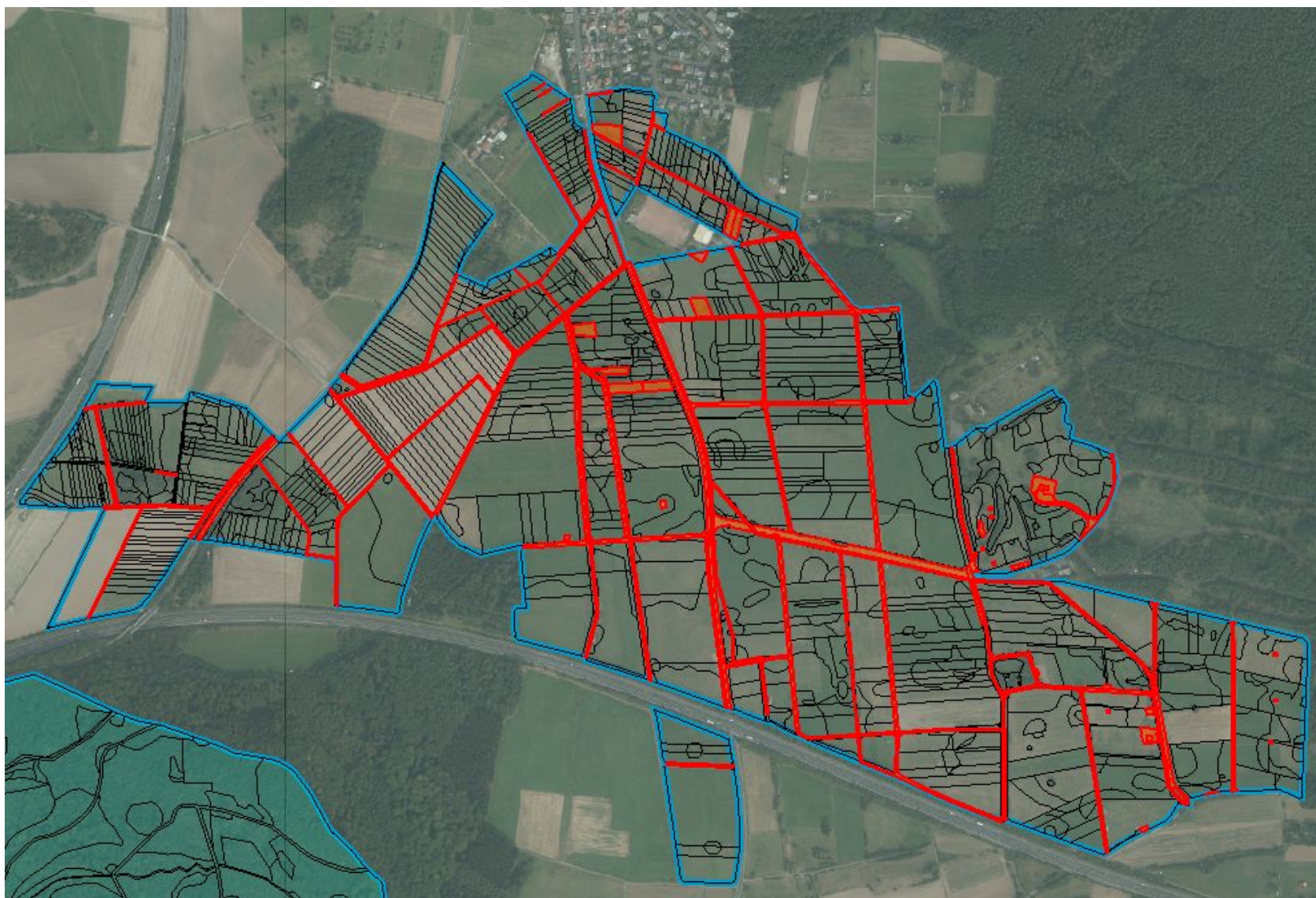
- 1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft
- 2 Sonstige Flächen
- 3 Zweischürige Mahd des Borstgrasrasens
- 4 Mahd der Pfeifengraswiese
- 5 Zeitliche Abstimmung der Mahdzeitpunkte auf den Lebenszyklus der beiden Maculinea-Arten
- 6 Extensive Grünlandnutzung
- 7 Bekämpfung von Neophyten - Lupine
- 8 Bekämpfung der Herbst-Zeitlose
- 9 Beweidung mit Rindern
- 10 Gehölzpflege
- 11 Entfernung standortfremder Gehölze
- 12 Bekämpfung von Neophyten - Bärenklau
- 13 Kompensationsfläche / Ausgleichsfläche

1. **Maßnahmencode 16.01.** – Ordnungsgemäße Landwirtschaft

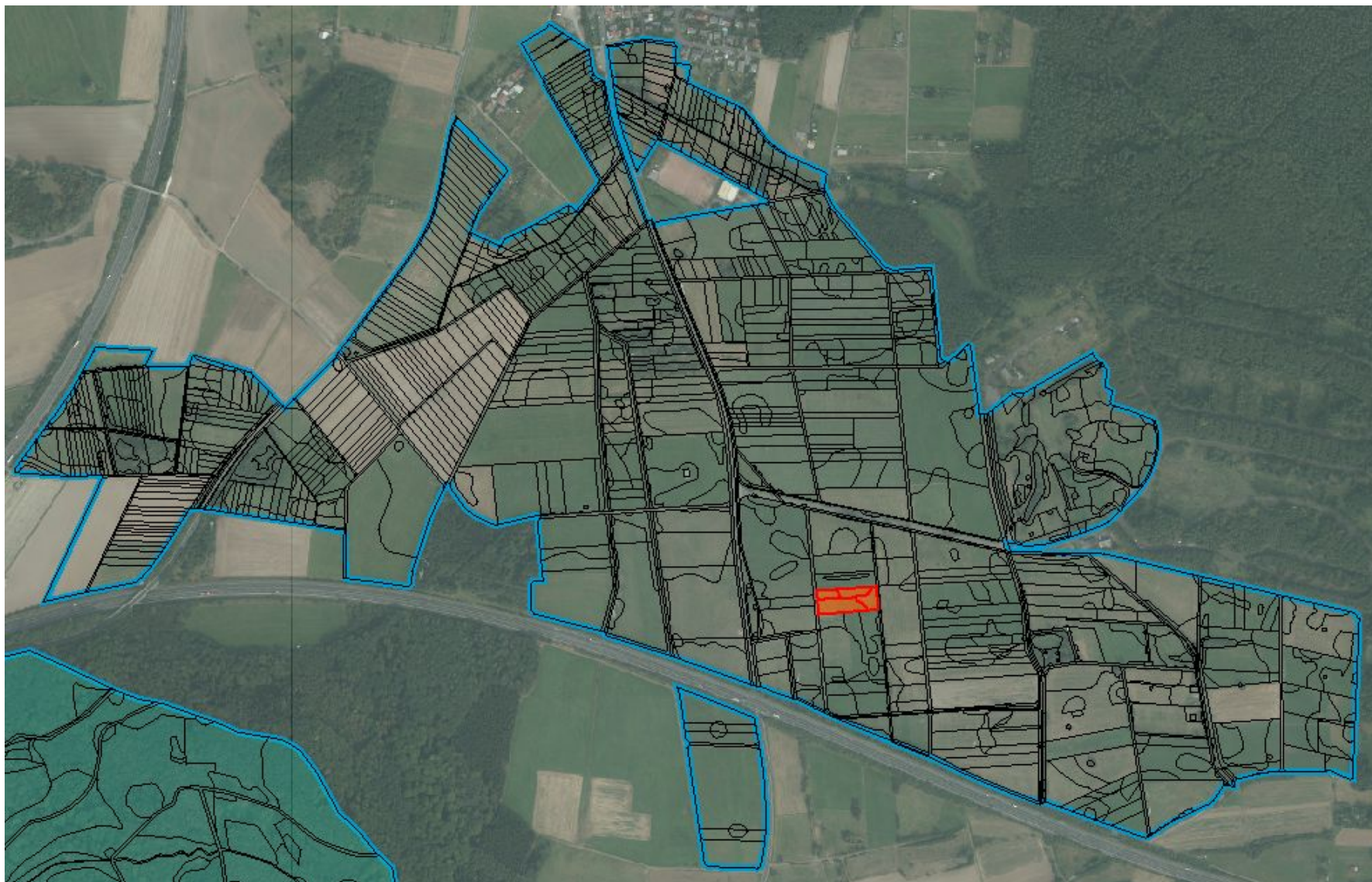




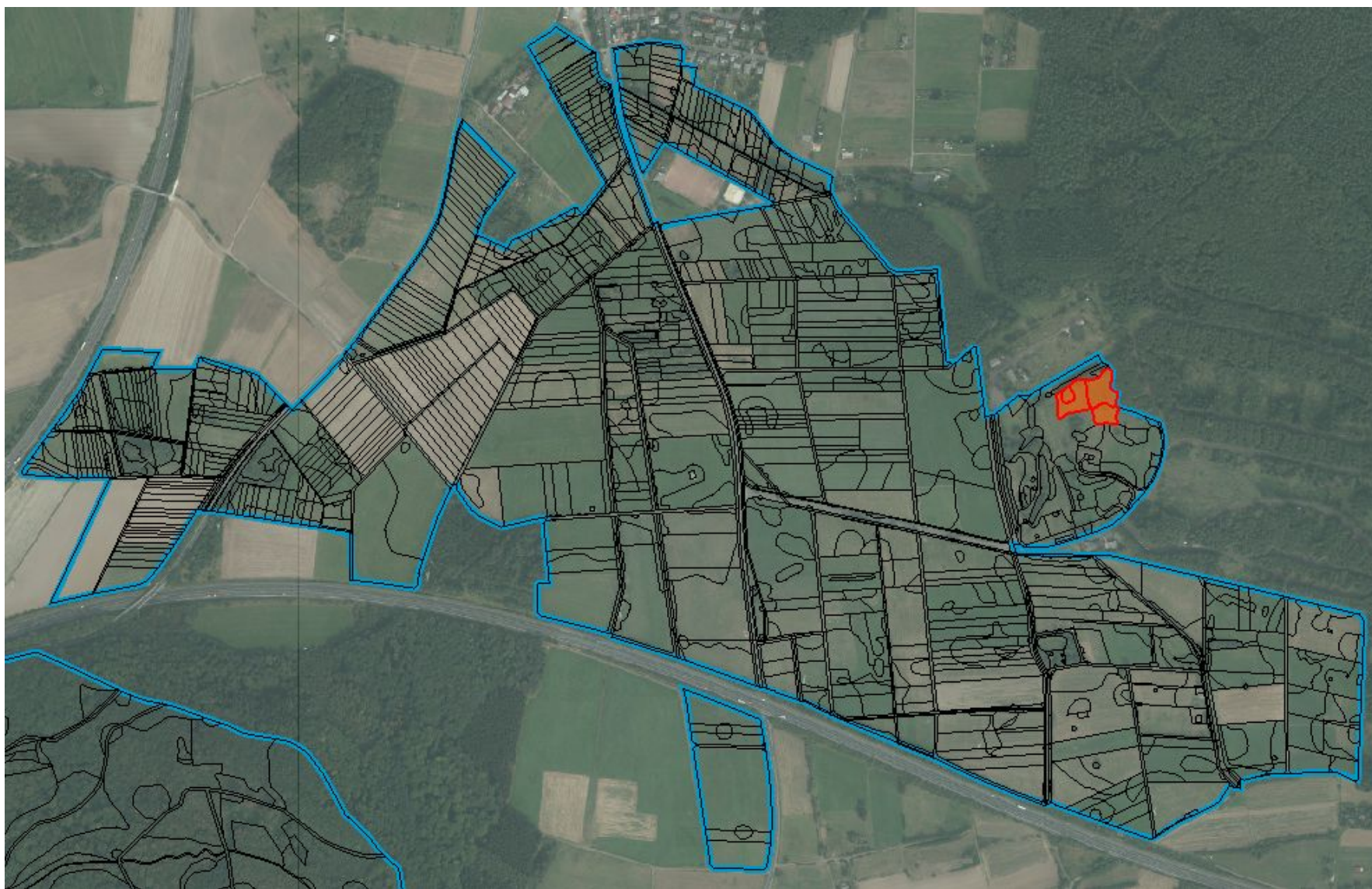
2. **Maßnahmencode 16.04.** – Sonstige Flächen



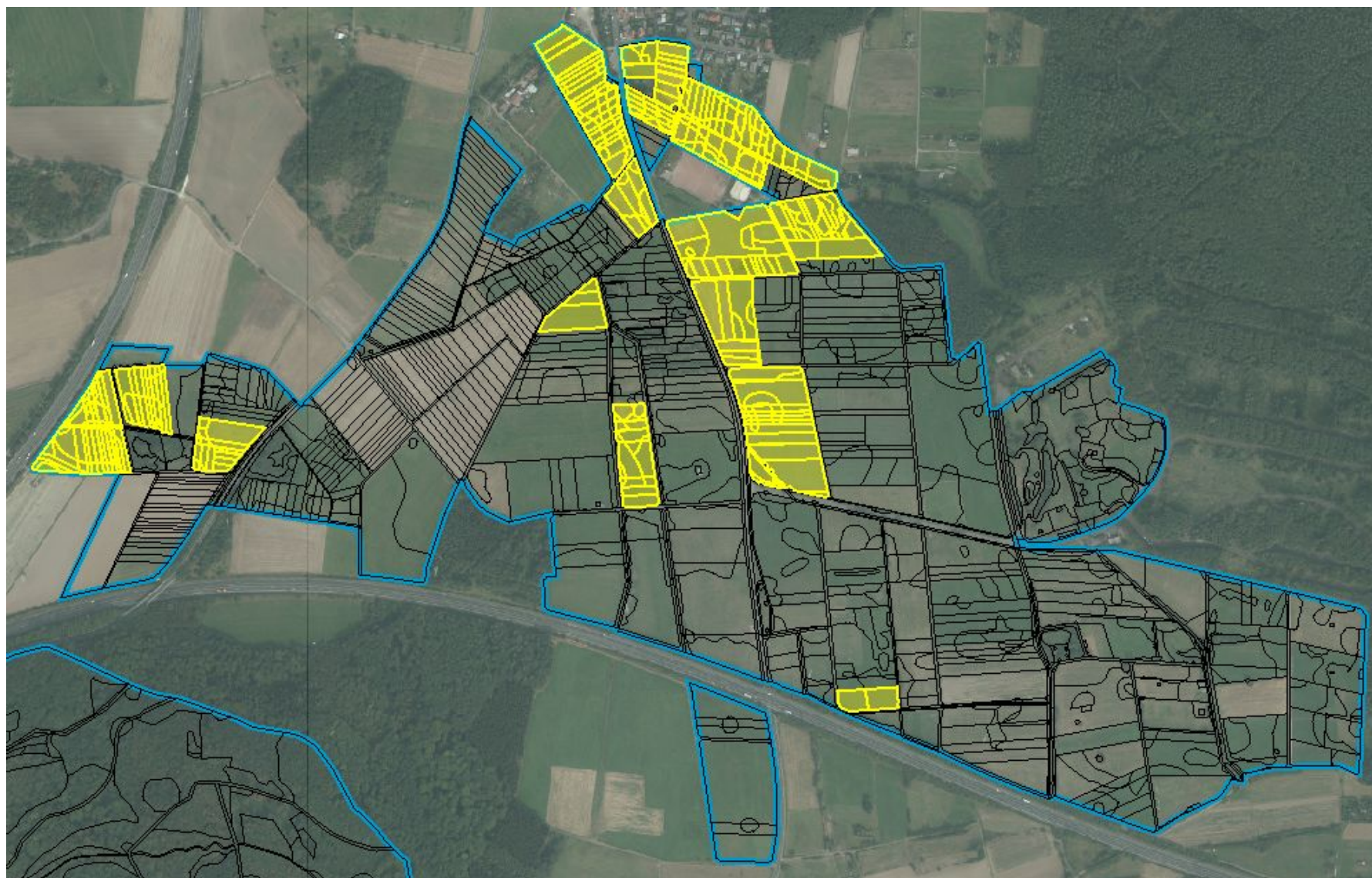
3. **Maßnahmencode 01.02.01.02.** – Zweischürige Mahd des Borstgrasrasens



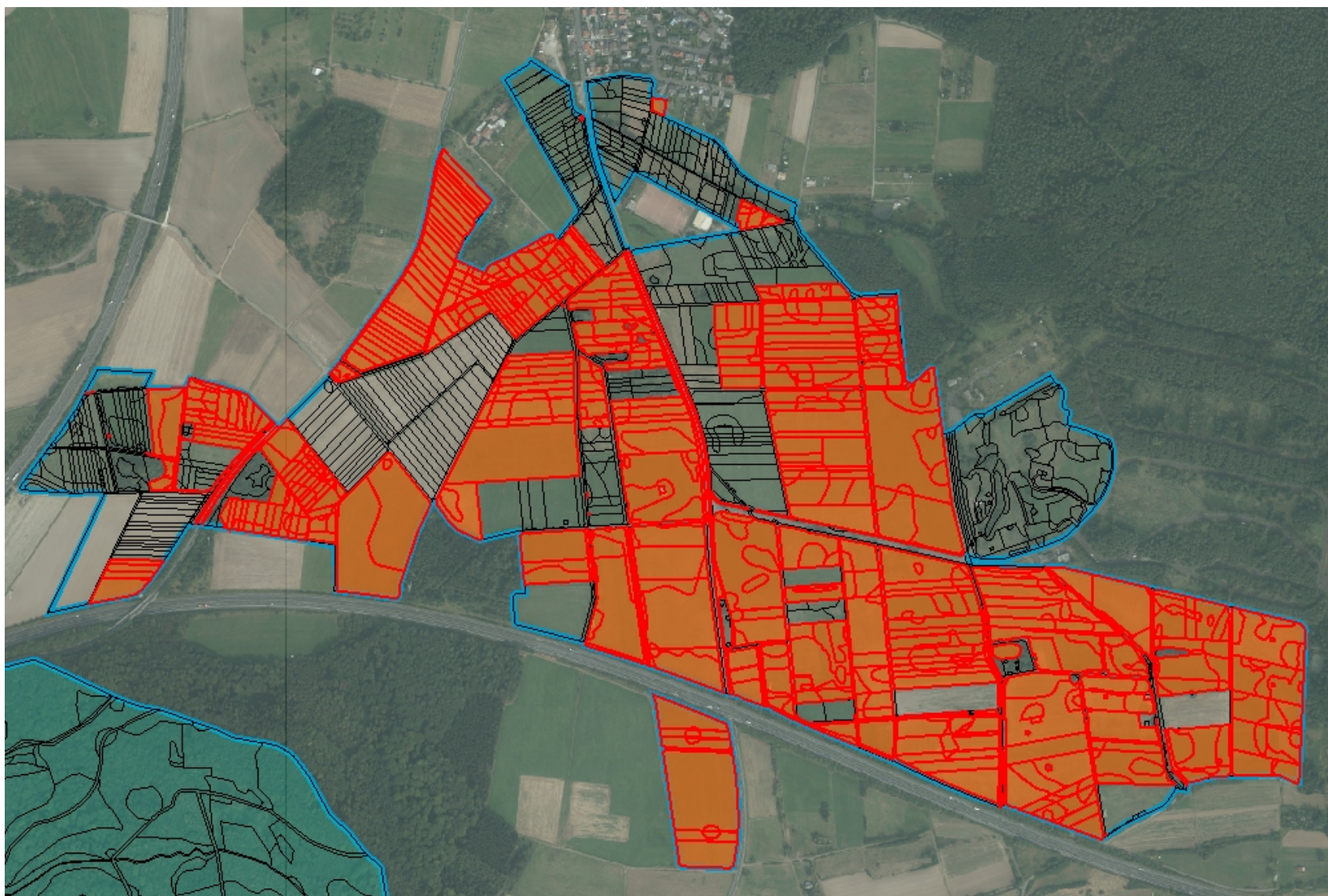
4. **Maßnahmencode 01.02.01.01.– Mahd der Pfeifengraswiese**



5. **Maßnahmcodex 01.02.01.06.** – Zeitliche Abstimmung der Mahdzeitpunkte auf den Lebenszyklus der beiden *Maculinea*-Arten



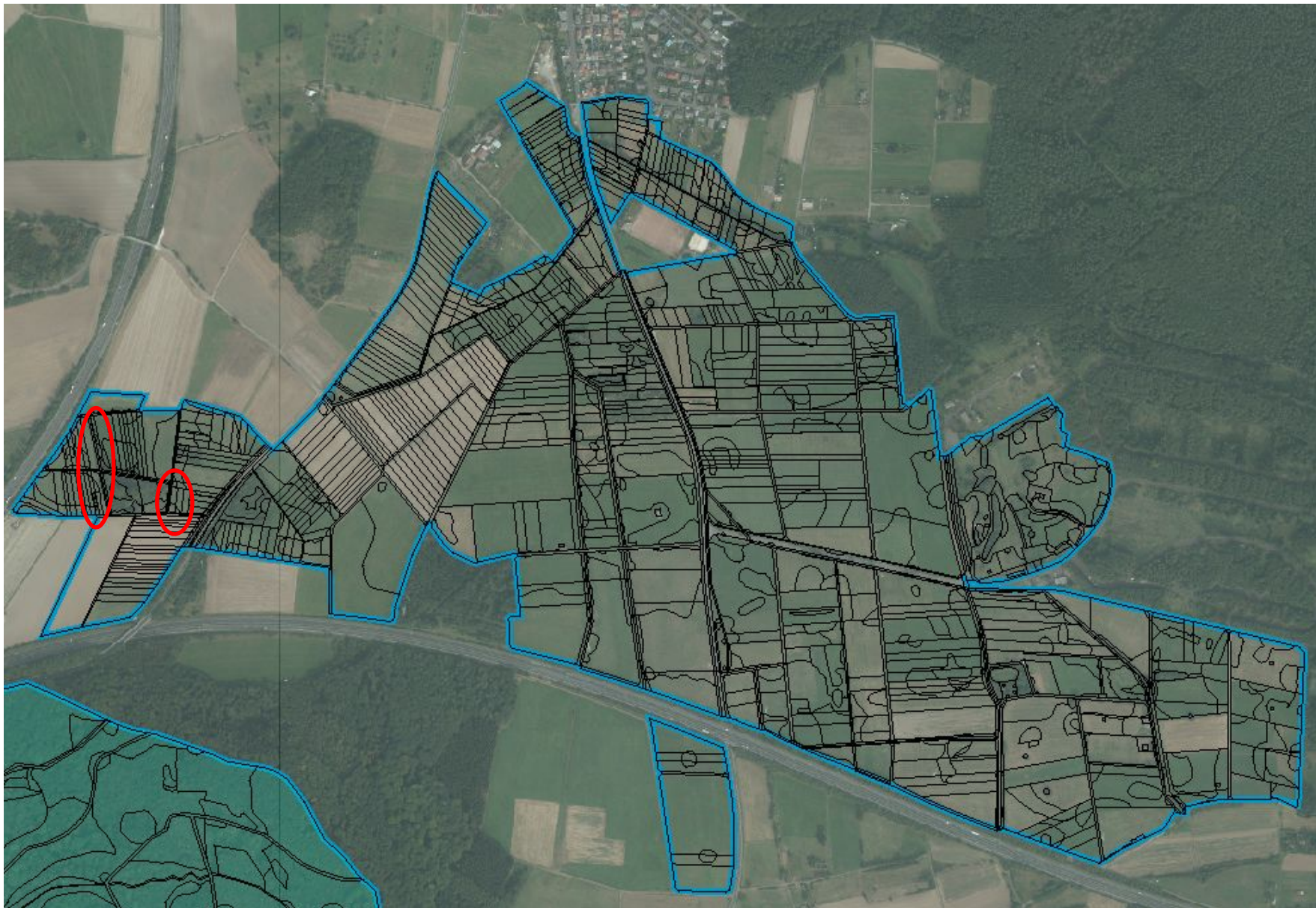
6. **Maßnahmcodex 01.02.01.** – Extensive Grünlandnutzung



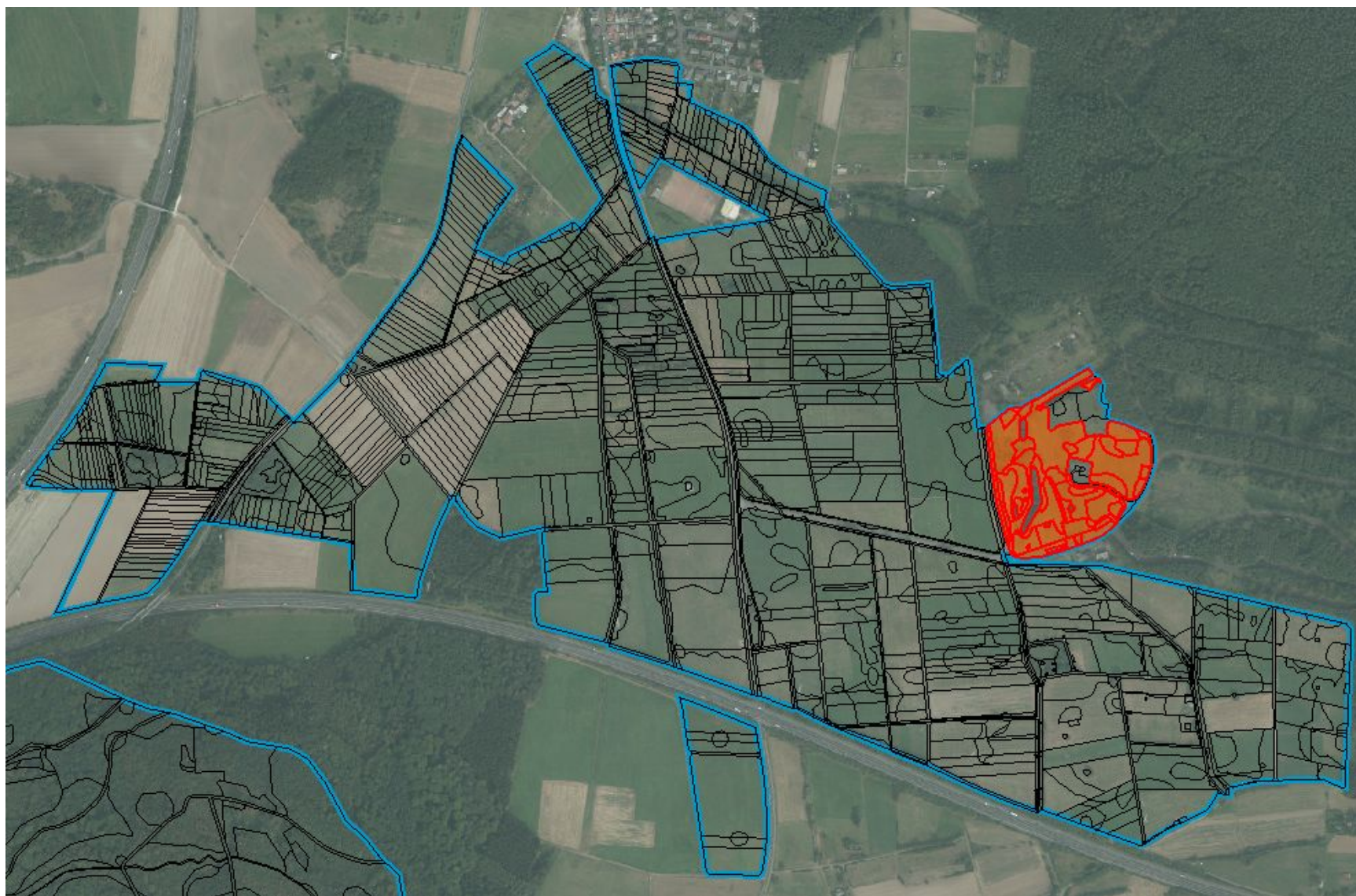
7. **Maßnahmencode 11.09.03.** – Bekämpfung von Neophyten - Lupine



8. **Maßnahmencode 01.09.** – Bekämpfung der Herbst-Zeitlose

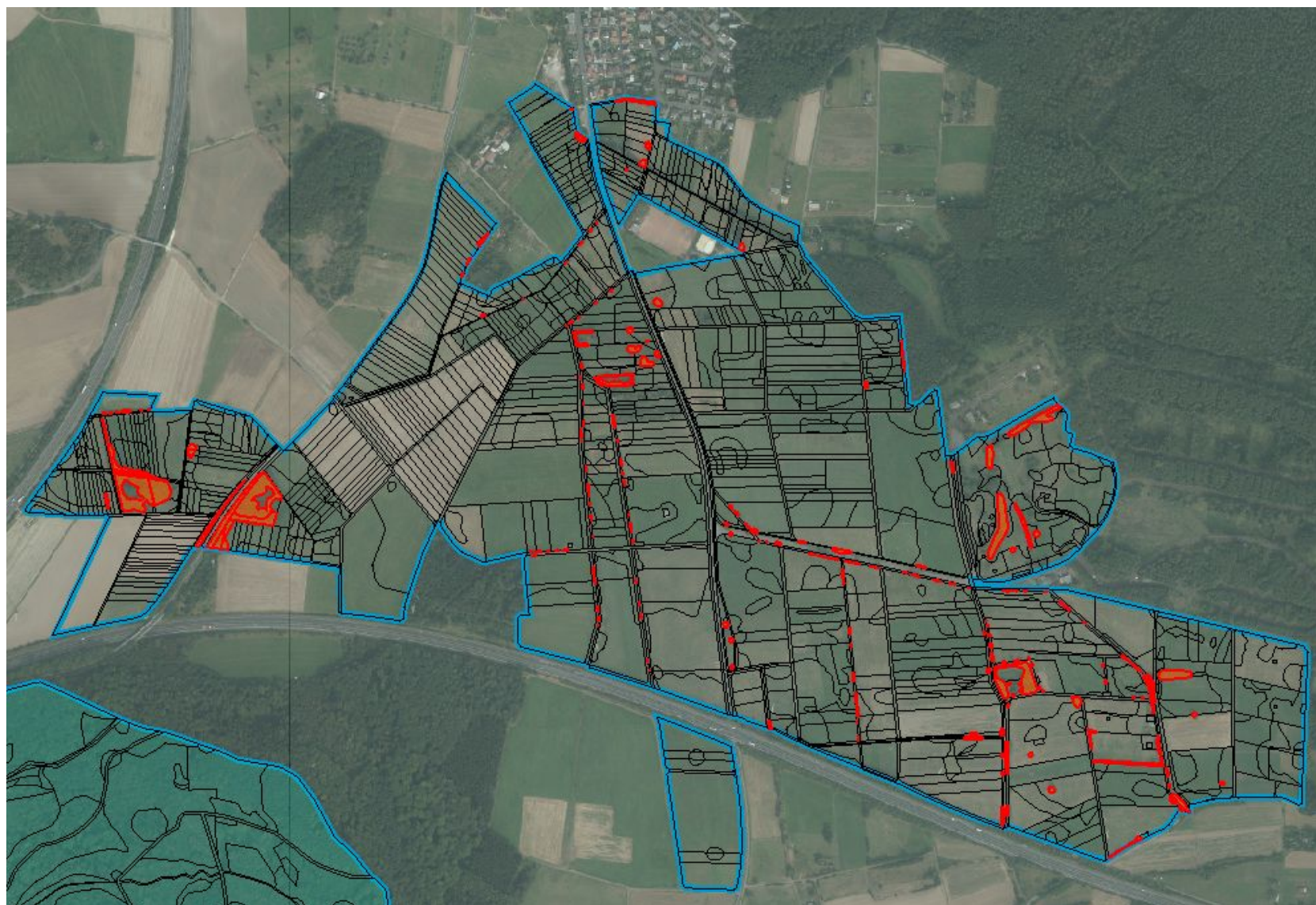


9. **Maßnahmencode 01.02.08.05.** – Beweidung mit Rindern

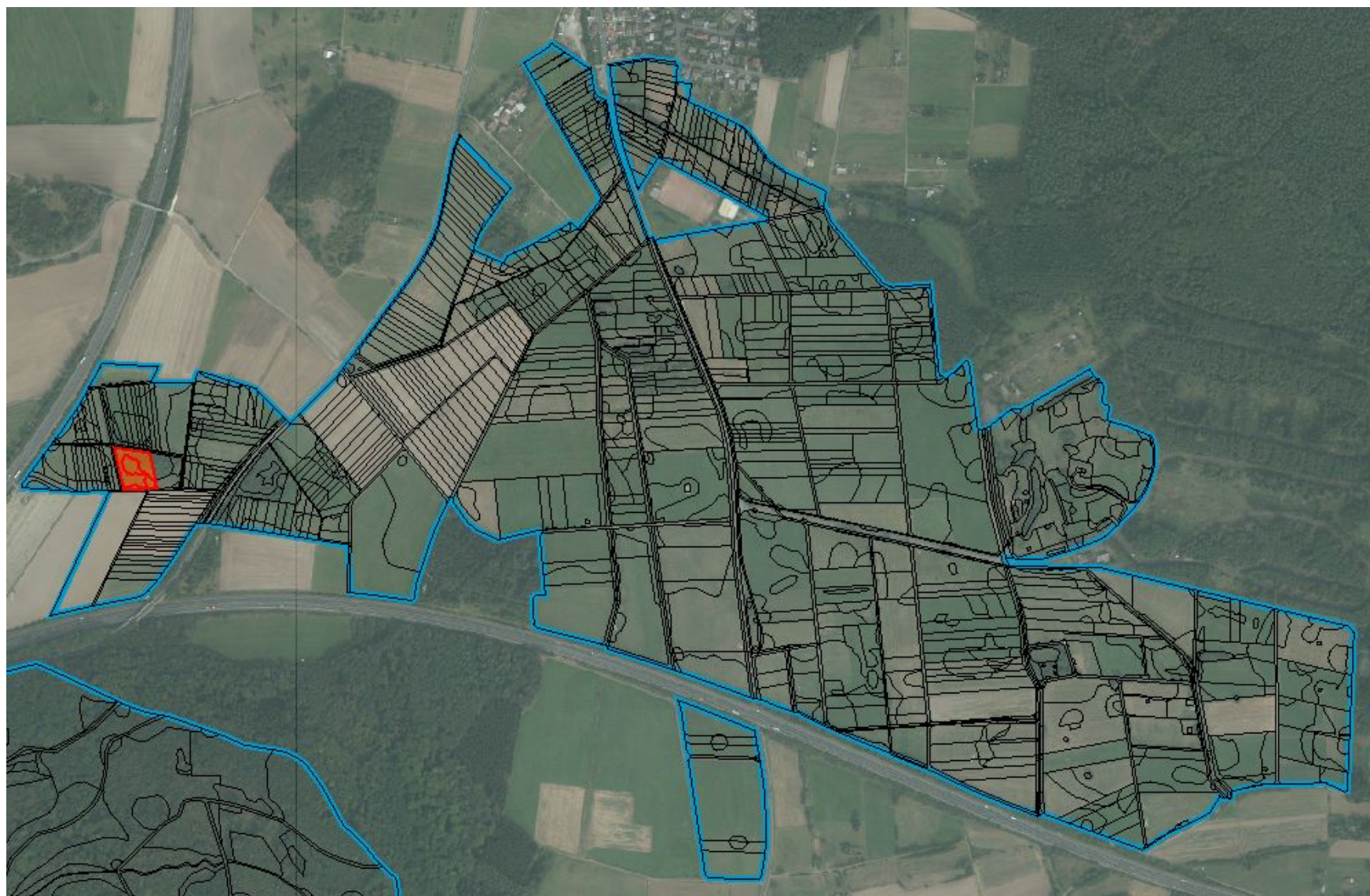




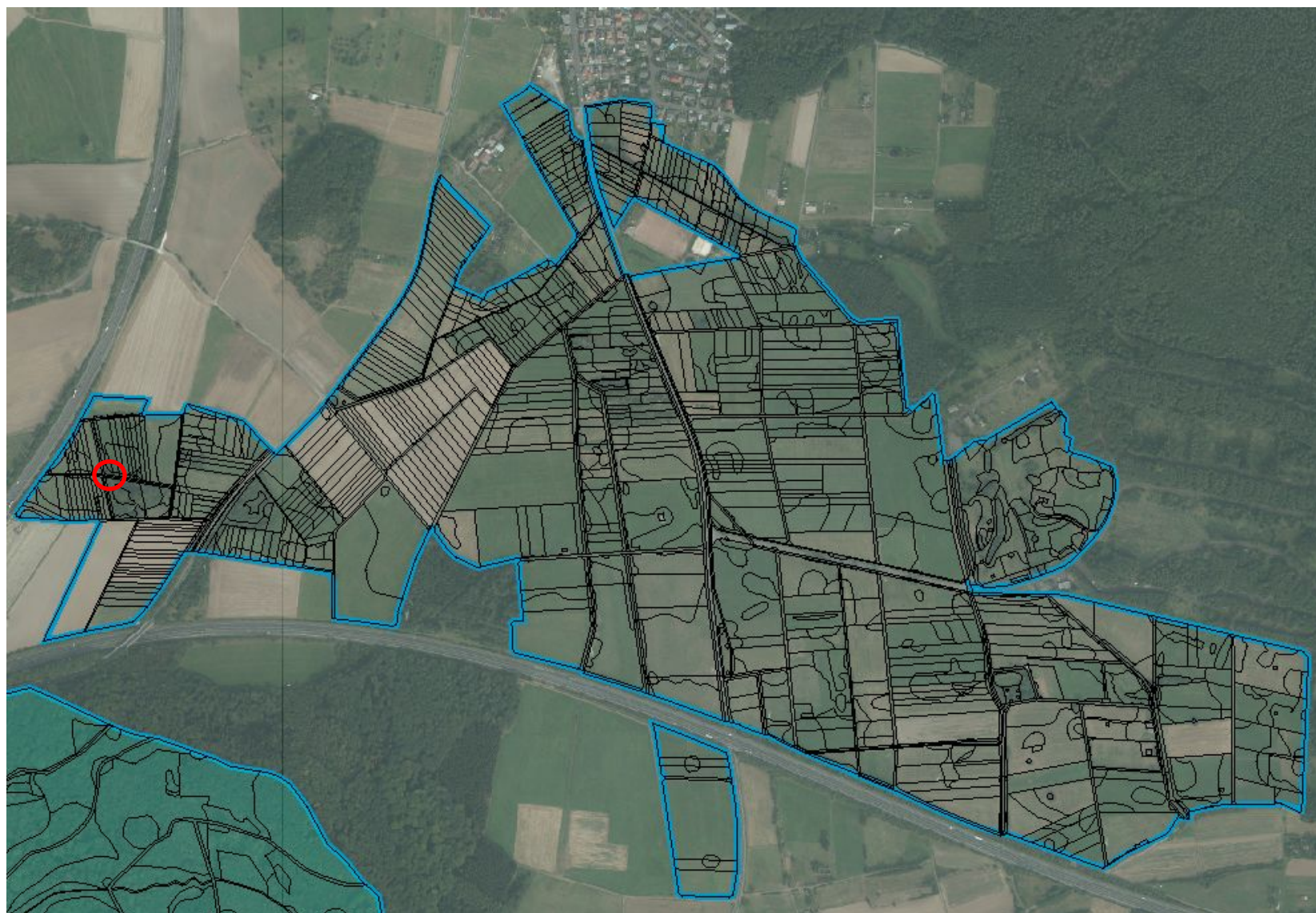
10. **Maßnahmencode 12.01.03.** – Gehölzpflege



11. **Maßnahmencode 12.04.03.–** Entfernung standortfremder Gehölze



12. **Maßnahmencode 11.09.03.** – Bekämpfung von Neophyten - Bärenklau



13. **Maßnahmencode 16.** – Kompensationsfläche – Ausgleichsfläche

